

Rechtmäßig, aber gemeinschädlich?

Unionsrechtliche Vorgaben zur
Bekämpfung von „Hate Speech“
und „Fake News“ nach dem EU-
Digital Services Act



Problematik: Vorgehen gegen unerwünschte, aber legale Meinungsinhalte im Internet?

Darf die Europäische Union die Anbieter sozialer Netzwerke zum Vorgehen gegen unerwünschte, aber legale Meinungsinhalte verpflichten?

BEISPIELE FÜR BEFÜRCHTETEN NEGATIVEN EINFLUSS

2015
Flüchtlingskrise

2016
Brexit-Referendum

2016
US-Präsidentschaftswahl

ab 2020
Corona-Krise



HINTERGRUND

Hassrede & Falschnachrichten – oft legal

- 1 Hate Speech**
Hasserfüllte, herabwürdigende Äußerungen, die an persönliche Merkmale einer Person oder Gruppe anknüpfen.
- 2 Fake News**
Falschnachrichten – die bewusste Verbreitung falscher oder irreführender Inhalte.
- 3 Rechtlich nicht verboten**
Beides ist oft straflos: weiter Schutz von Werturteilen (Art. 5 GG) und grundsätzliche Straflosigkeit der Lüge.

Ein neues unionsrechtliches Regelwerk

VO (EU) 2022/2065

Der Digital Services Act ist eine EU-Verordnung – unmittelbar und einheitlich in allen Mitgliedstaaten geltend.

Seit 17.02.2024

Vollumfänglich anwendbar, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedarf.

„Anderweitig schädlich“

Neben rechtswidrigen Inhalten (Art. 3 lit. h) nimmt der DSA auch nicht verbotene, aber schädliche Inhalte in den Blick (Erwägungsgrund 84 Satz 3).

Sehr große Online-Plattformen (VLOPs)

≥ 45 Mio.

durchschnittliche aktive Nutzer pro Monat
in der Union – das Schwellenkriterium des
Art. 33 Abs. 1 DSA.

Solche Plattformen werden per Kommissionsbeschluss benannt.
Ihnen misst der Unionsgesetzgeber besondere Bedeutung für die
Verbreitung von Informationen bei – und legt ihnen besondere
Pflichten auf.

Bereits als VLOPs eingestuft:

Facebook

Instagram

X (Twitter)

TikTok

YouTube

Pflicht zur Ermittlung systemischer Risiken

VLOP-Anbieter müssen alle systemischen Risiken ihrer Dienste ermitteln, analysieren und bewerten – auch solche, die von legalen Inhalten ausgehen. Der DSA nennt nur Regelbeispiele, keine abschließende Definition.

LIT. C

Gesellschaftliche Debatte und Wahlen

Filterblasen, Echokammern und koordinierte Desinformationskampagnen verzerren Meinungsbildung und Wahlprozesse.

LIT. D

Öffentliche Gesundheit

Desinformation etwa zur Gefährlichkeit von Viren oder zur Wirksamkeit von Impfstoffen (Kontext der Corona-Krise).

November 2025:

Erster Bericht der EU-Kommission und des Gremiums für digitale Dienste zu systemischen Risiken

Hervorgehoben werden Desinformation, Verbreitung von Verschwörungstheorien sowie irreführende Behauptungen im Vorfeld von Wahlen.

Pflicht zu Risikominderungsmaßnahmen

Auf die ermittelten Risiken zugeschnitten – angemessen, wirksam, verhältnismäßig. Der Katalog ist nur beispielhaft (Art. 35 Abs. 1 Satz 2):



Gestaltung der Dienste

Anpassung der Online-Schnittstellen, z. B.
Hinweise durch professionelle Faktenprüfer.



AGB & Durchsetzung

Strengere Vorgaben in den
Geschäftsbedingungen als das nationale Recht –
mit Sperrung & Entfernung.



Inhaltsmoderation

Schnellere Entfernung gemeldeter Inhalte, mehr
Ressourcen, auch durch KI-Filterverfahren.



Algorithmen & Empfehlungen

Erprobung und Anpassung der
Empfehlungssysteme, die Echokammern
verstärken können.

Die Unionsgrundrechte der Nutzer

Meinungs- & Informationsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 GRC)

Weiter Schutzbereich nach Vorbild des Art. 10 Abs. 1 EMRK: Geschützt ist nahezu jede Äußerung – **auch Fake News und Hate Speech**.

Eingriff bejaht

Die Vorgaben sind zwar nur mittelbar, aber verbindlich: Bei Verstößen drohen Geldbußen von bis zu **6 % des weltweiten Jahresumsatzes** (Art. 74). Das veranlasst Anbieter direkt und bedeutsam zum Vorgehen gegen legale Inhalte.



Schon die Rechtsgrundlage wankt

Fehlende Gesetzgebungs-kompetenz

Art. 34/35 DSA regulieren Inhalte – ein kultureller Bereich (Art. 167 AEUV). Die Binnenmarktkompetenz (Art. 114 Abs. 1 AEUV) darf das Harmonisierungsverbot nicht umgehen.

✗ **Kompetenz zu verneinen**

Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot

Hohe Eingriffsintensität trifft auf vage, nicht abschließende Kataloge. Auch die Wahl-Leitlinien (Art. 35 Abs. 3 DSA) heilen die Unbestimmtheit nicht.

✗ **Bestimmtheit zu verneinen**

Drei Schutzzwecke – Tragfähigkeit zweifelhaft

Meinungsbildung

Art. 11 Abs. 1 GRC

Die Meinungsfreiheit ist ein Abwehrrecht gegen den Staat – kein Auftrag zur „Vorfilterung“ schädlicher Meinungen. Nutzer sind Subjekte, keine Objekte.

Demokratie

Art. 2 Satz 1 Var. 3 EUV

Art. 3 ZP-EMRK schützt gerade die freie, staatlich ungehinderte Debatte vor Wahlen – nicht hoheitliche Eingriffe in sie.

Öffentliche Gesundheit

Art. 3 Abs. 1 GRC

Aufgedrängter Grundrechtsschutz ist hochproblematisch – nur tauglicher Schutzzweck, wenn Gesundheitsgefahren für Dritte oder erhebliche Kosten für die Allgemeinheit entstehen

Unverhältnismäßige Eingriffe

1

Flucht in die Privatregulierung

Statt klarer gesetzlicher Verbote nimmt der Gesetzgeber die nur mittelbar grundrechtsgebundenen Anbieter in die Pflicht. Diese setzen Eingriffe über ihre AGB durch – der Grundrechtsschutz der Nutzer sinkt beträchtlich.

2

Anreiz zur Vorzensur

Zur Risikominderung müssen Anbieter Inhalte proaktiv vorfiltern – in der Praxis durch automatisierte KI-Filter. Das wirkt wie eine mittelbare Vorzensur, ohne den vom EuGH geforderten klaren und präzisen Rahmen.

The background is a dark blue gradient. In the center, there is a faint, circular arrangement of twelve five-pointed stars, similar to the European Union flag. Overlaid on this are several thin, light blue wavy lines that sweep across the lower half of the image from left to right.

Vielen Dank!